
Wien, im November 2022

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Ein Umzug, der missglückte Fahrzeugverkauf und die Kfz-Haft- pflichtversicherung

Ein Mitglied wandte sich mit folgendem Sachverhalt an seine Fachgruppe:

Der Kunde habe sein haftpflichtversichertes Fahrzeug verkaufen wollen, zu dieser Zeit wollte er auch umziehen. Der Verkäufer meldete daher das Fahrzeug ab. Der Käufer des Fahrzeugs sprang im letzten Moment ab, weshalb der Verkäufer das Fahrzeug an seinem neuen Wohnsitz neu anmeldete, allerdings mit einer Versicherungsbestätigung eines neuen Versicherers. Der alte Versicherer wendete nun ein, dass kein Kündigungsgrund für die Kfz-Haftpflichtversicherung vorlag. Der Makler ging davon aus, dass eine Kündigung wegen Risikowegfalles möglich sei und fragte bei der Fachgruppe nach, die von der RSS dazu folgende Auskunft erhielt:

Im Ergebnis muss dem Versicherer beigespflichtet werden, die Übersiedlung des Versicherungsnehmers lässt es noch nicht unmöglich werden, dass ein Versicherungsfall aus der Verwendung des Kfz eintritt. Insofern liegt kein Kündigungsgrund vor, weder nach VersVG noch nach KHVG. Ein Rücktritt vom Vertrag lässt im Übrigen auch die Kündigung durch den Erwerber der versicherten Sache wiederum entfallen, würde also auch den Versicherungsvertrag nicht beseitigen - vom Problem abgesehen, dass der Verkäufer kein Kündigungsrecht hat.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at